

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASLB) für STW EWärme

I. Begriffsbestimmungen

1. Eigenanlagen sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder vom Lieferanten betrieben werden.
2. Entnahmestelle ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. Kunde ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 25 EnWG, der Strom für den Eigenverbrauch kauft, aber nicht in der Grundversorgung nach § 36 EnWG beliefert wird.
4. Kundenanlagen sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
5. Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. Netzbetreiber ist der Betreiber des Verteilernetzes.
7. Strom ist elektrische Energie.
8. Stromlieferant ist eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Strom zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.
9. Stromliefervertrag ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde vom Lieferanten mit Strom beliefert wird.
10. Lieferant des Kunden sind die Stadtwerke Bad Rodach.
11. Verteilernetz ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.

II. Stromlieferung

1. Stromliefervertrag

- 1.1 Der Stromliefervertrag ist vom Kunden in Textform abzuschließen.
- 1.2 Der Lieferant wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Auftrages beim Lieferanten dessen Annahme entscheiden. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Ablehnung durch den Lieferanten, so gilt der Vertrag zu dem im Punkt 4 genannten Zeitpunkt (Lieferbeginn) als geschlossen.

2. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromlieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3. Art der Stromlieferung

- 3.1 Der Lieferant kann im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abschließen. Er trifft die ihm möglichen Maßnahmen, um dem Kunden an der Entnahmestelle, zu dessen Nutzung der Kunde nach dem Anschlussnutzungsvertrag zwischen ihm und dem Netzbetreiber berechtigt ist, zu den vom Lieferanten veröffentlichten oder den zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gesondert vereinbarten Preisen sowie diesen ASLB Strom zur Verfügung zu stellen.

- 3.2 Der Strom wird im Rahmen der Stromlieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

- 3.3 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

4. Voraussetzung der Stromlieferung

- 4.1 Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom durch den Lieferanten auf der Grundlage des Stromliefervertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag und zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis, bei Mittelempfang ein Anschlussnutzungsvertrag besteht.

- 4.2 Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses keine weitergehenden Rechte geltend machen als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.

- 4.3 Der Lieferant ist von seiner Stromlieferverpflichtung befreit, soweit

- a) die Preisregelungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- b) und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat, oder
- c) solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt, einer Störung des Netzbetriebes oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, gehindert ist oder ihm dies im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

- 4.4 Die Belieferung mit Heizstrom (STW EWärme) durch den Lieferanten erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine fest angeschlossene, unterbrechbare Anlage zur elektrischen Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung mit Speicher gemäß der jeweils geltenden Anschlussbedingungen des Netzbetreibers installiert ist und der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt.

- 4.5 Neben den in Ziffern 4.4 genannten Bedingungen gilt, dass der Heizstromverbrauch getrennt vom sonstigen Stromverbrauch in der Kundenanlage durch einen Niederspannungszähler gemessen wird und ein Tarifsteuergerät zur Steuerung der Unterbrechungszeiten installiert ist.

- 4.6 Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn eine der in Ziffer 4.4 bzw. 4.5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

- 4.7 Für die Festlegung bzw. Änderung der Niedertarif-, Sperrzeiten- und Freigabezeitenregelung ist ausschließlich der Netzbetreiber verantwortlich. Im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Rodach gelten derzeit (Stand: Januar 2017) die folgenden Regelungen:

Hochtarifzeiten (HT-Zeiten): Montag bis Freitag 6 Uhr – 22 Uhr, Samstag 6 Uhr – 13 Uhr, die restlichen Zeiten gelten als Niedertarifzeiten (NT-Zeiten). An Sonntagen und an den geltenden Feiertagen gelten ebenfalls die NT-Zeiten von 0 Uhr bis 24 Uhr. Die Heizstromfreigabe von täglich acht Stunden in der NT-Zeit wird gewährleistet.

5. Haftung

- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Versorgung des Kunden auf Veranlassung des Versorgers beruht.

- 5.2 Der Lieferant ist im Fall von Ziffer 5.1 verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

- 5.3 Bei sonstigen Schäden haftet der Lieferant dem Kunden für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (prägen die Erfüllung des Vertrages), beschränkt auf die bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

- 6.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Lieferanten vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen des Lieferanten für die Versorgung aus dem Verteilernetz, über das der Kunde vom Lieferanten versorgt wird.

- 6.2 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung können vom Lieferanten in ergänzenden Bedingungen geregelt werden. Der Lieferant kann solche ergänzenden Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen.

III. Aufgaben und Rechte des Lieferanten

1. Messeinrichtungen

- 1.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 3 MsbG.

- 1.2 Messstellenbetreiber im Sinne von Ziffer 1.1 ist der grundzuständige Messstellenbetreiber, wenn der Anschlussnutzer nicht eine hiervon abweichende Regelung gemäß § 5 MsbG trifft.

- 1.3 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Lieferanten und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

- 1.4 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

2. Ablesung

- 2.1 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netz- oder Messstellenbetreiber erhalten hat.

- 2.2 Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt IV,
- b) anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder
- c) bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Lieferant für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden Erstattung der tatsächlich beim Lieferanten angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem jeweils aktuellen Preisblatt des Lieferanten berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

- 2.3 Wenn der Messstellenbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 2 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromlieferung, so ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen des Lieferanten zu berechnen.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe kann vom Lieferanten auch dann verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.
- 4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

IV. Abrechnung der Stromlieferung

1. Abrechnung

- 1.1 Der Stromverbrauch wird nach Wahl des Lieferanten monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, auf der Grundlage der vereinbarten Preise abgerechnet.
- 1.2 Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen nach dem jeweils geltenden Preisblatt des Lieferanten an den Lieferanten gesondert zu vergüten.
- 1.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteinteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisänderungen nach Abschnitt VI.
- 1.4 Erfolgt bei Lieferung oder Bezug aus dem Mittelspannungsnetz die Ermittlung der Zählwerte auf der Niederspannungsseite der Station, werden die Messwerte (Leistung und Arbeit) zum Ausgleich der Transformationsverluste um 3 % erhöht. Diese erhöhten Messwerte werden der Abrechnung zugrunde gelegt.

2. Abschlagszahlungen

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Macht der Lieferant von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der vom Lieferanten festgelegten Höhe und zu den vom Lieferanten hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.
- 2.3 Ändern sich die Preise für die Belieferung des Kunden durch den Lieferanten, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 2.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich vom Lieferanten erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages werden vom Lieferanten zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

3. Vorauszahlungen

- 3.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.
- 3.2 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei
 - zweimaliger unpunktlicher oder unvollständiger Zahlung oder
 - zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Lieferanten im laufenden Vertragsverhältnis
 - oder bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Lieferanten,
 - oder nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.
- 3.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich

geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

- 3.4 Ist ein Fall nach Ziffer 3.2 gegeben und verlangt der Lieferant berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.
 - 3.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.
- ### 4. Sicherheitsleistung
- 4.1 Der Lieferant kann in begründeten Fällen vom Kunden eine angemessene Sicherheit verlangen. Die Anforderung zur Sicherheitsleistung wird vom Lieferanten gegenüber dem Kunden schriftlich begründet. Die Sicherheit ist innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Aufforderung hierzu beim Kunden, vorbehaltlos und uneingeschränkt an den Lieferanten zu leisten.
 - 4.2 Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) sich der Kunde mit einer Zahlung trotz der ersten Mahnung, in der ein Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen gesetzt sein muss, weiter in Verzug befindet,
 - b) der Kunde zu Vorauszahlungen nach Abschnitt IV Ziffer 3 ASLB nicht bereit oder in der Lage ist,
 - c) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) bevorstehen oder eingeleitet sind,
 - d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegt, oder
 - e) der Kunde die aufgrund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsebene begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht durch einen geeigneten schriftlichen Nachweis seiner Bonität entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruhen, werden dem Kunden vom Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen gelegt.

- 4.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie den zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelten nach diesem Vertrag entspricht.
- 4.4 Soweit der Lieferant eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese vom Kunden auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 4.5 Kommt der Kunde einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen des Lieferanten nach Sicherheitsleistung nicht binnen zehn Werktagen nach Eingang der Aufforderung beim Kunden nach, so kann der Lieferant die Anschlussnutzung des Kunden zur Entnahme von Strom ohne weitere Ankündigung sofort durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, bis die Sicherheit vom Kunden in voller Höhe an den Lieferanten gestellt ist.
- 4.6 Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlich im folgenden Monat auf der Grundlage dieses Vertrages anfallenden Entgelte abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 4.7 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 4.8 Der Lieferant kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist

5. Rechnungen und Abschläge

- 5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden vom Lieferanten verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Lieferanten vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen.
- 5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird vom Lieferanten der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der vereinbarten Preise und Bedingungen wird der Lieferant hinweisen.

6. Zahlung und Verzug

- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen den Kunden gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Der Nachweis geringer Kosten ist dem Kunden vorbehalten.

6.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6.4 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung
- b) Banküberweisung
- c) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

zu leisten.

7. Berechnungsfehler

7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Preise für sonstige Leistungen der Stadtwerke Bad Rodach

	Nettopreis	Endpreis
Mahnung		3,00 €
Rücklastgebühren	gem. Kosten	Geldinstitute
Inkassogang		40,00 €
Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung		160,00 €
Bearbeitungsgebühr für Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen	25,21 €	30,00 € (inkl. 19% USt.)

V. Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Stromlieferung

1.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Stromlieferung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASLB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft nach § 294 ZPO in Textform darlegt, dass hinreichende Aussicht darauf besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

1.3 Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminalsankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Lieferant die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB pauschal berechnen.

1.4 Der Lieferant hat die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

2. Kündigung

2.1 Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei einem vollständigen Ausbau der Heizstromanlage ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Für eine Kündigung im Rahmen einer Preisänderung gilt Abschnitt VI.

2.2 Der Kunde hat bei der Kündigung mindestens folgende Angaben zu machen:

- a) Kundennummer
- b) Zählernummer

Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber dem Lieferanten zu machen:

- c) Datum des Auszuges
- d) Zählerstand am Tag des Auszuges
- e) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung
- f) neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

2.3 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft die Angaben nach Ziffer 2.2 insgesamt oder nur teilweise, oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Lieferanten hierdurch entstehenden Kosten diesem vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Lieferanten durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Lieferant ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, den Kunden pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.

2.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

2.5 Der Lieferant wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Stromlieferungsvertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig.

3. Fristlose Kündigung

3.1 Der Lieferant ist in den Fällen von Abschnitt V Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der

Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt V Ziffer 1.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Abschnitt V Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

3.2 Bei einer fristlosen Kündigung gelten Ziffer 2.3 Satz 2 und Ziffer 2.5 entsprechend.

VI. Entgelte, Preisänderung und Ersatzversorgung

1. Entgelte, Preise und deren Änderung

1.1 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Lieferanten ergeben sich aus Punkt 1. des Auftrages und Abschnitt IV, Ziffer 8. der ASLB des Lieferanten. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Lieferanten erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Lieferant die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

1.2 In den Preisen für die Stromlieferung sind die Entgelte für den gelieferten Strom als solches (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden zu entrichtenden Netzentgelte (sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer ist), die Messeinrichtung(en) (wenn nicht ein Dritter nach dem MsbG insofern vom Kunden beauftragt ist und diese Leistungen gesondert mit dem Kunden abrechnet), die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer, die KWK-G-Belastung, die EEG-Umlage, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die Konzessionsabgabe enthalten. Daneben schuldet der Kunde dem Lieferanten den Grundpreis. Der Lieferant ist berechtigt, einzelne Preisbestandteile auch gesondert mit dem Kunden abzurechnen.

1.3 Eine Preisänderung durch den Lieferanten erfolgt ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung von § 315 BGB und § 1 Abs. 1 und 3 EnWG nach billigem Ermessen, die der Kunde gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen kann. Dabei gilt unter Einhaltung der pflichtgemäßen Ausübung des billigen Ermessens durch den Lieferanten gemäß § 315 BGB folgendes:

1.3.1 Sollten künftig Steuern oder andere, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastenden Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Umlagen nach dem EEG und dem KWK-G oder sonstige, durch den Gesetzgeber veranlasste Belastungen des Strompreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen, kann der Lieferant ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann. Gleichgestellt sind Netzentgelte, die für die Versorgung der Entnahmestelle des Kunden anfallen.

1.3.2 Entfallen Kosten nach Ziffer 1.3.1 oder Netzentgelte ganz oder verringern sie sich, ist dies vom Lieferanten zugunsten des Kunden in voller Höhe des Cent-Betrages/kWh an den Kunden weiterzugeben.

1.3.3 Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer 1.3.1 und Entlastungen nach Ziffer 1.3.2, wobei die Mehrkosten höher sind als die Entlastungen, hat der Versorger die Entlastung unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB bei einer Preiserhöhung zugunsten des Kunden zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastungen sind höher als die Mehrkosten) kann der Versorger dies bei einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als er die Entlastung an den Kunden nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Anrechnung der Mehrkosten erfolgen kann.

1.3.4 Die Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 gelten auch in Bezug auf Beschaffungs- und/oder Vertriebskosten des Lieferanten.

1.3.5 Der Lieferant hat unter Beachtung von § 315 BGB den Zeitpunkt für eine Preisänderung nach den Ziffern 1.3.1 und 1.3.4 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander der Kunde nicht benachteiligt und der Lieferant nicht bevorteilt wird, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen; auch dies kann der Kunde gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen.

1.4 Änderungen der Preise werden jeweils erst zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe durch den Lieferanten wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist verpflichtet, zu der beabsichtigten Änderung zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung der Preisänderung an den Kunden zu versenden und die Änderung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. In der brieflichen Mitteilung müssen alle maßgeblichen Berechnungsfaktoren für die beabsichtigte Preisanpassung in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden, insbesondere ist ein prozentualer Anteil des Beschaffungs- und/oder Vertriebskosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen, wenn die Preisänderung darauf beruht. Die Mitteilung muss ausdrücklich auf das dem Kunden bei einer Preisänderung zustehende Sonderkündigungsrecht hinweisen.

1.5 Im Fall einer Erhöhung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bis zu dem Termin, zu dem die fristlose Kündigung das Vertragsverhältnis beendet, verbleibt es bei dem vor der Preisänderung geltenden Preis.

1.6 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgetauscht und werden dem Lieferanten dafür vom Messstellenbetreiber neue oder andere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, gelten die Ziffern 1.3 bis 1.5 entsprechend.

1.7 Die Billigkeit einer Preisänderung nach den vorstehenden Ziffern 1.3 bis 1.5 gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung an den Kunden der Preisänderung in Textform widerspricht, der Lieferant bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Lieferanten und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom vom Lieferanten bezieht sowie 3 auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an den Lieferanten bezahlt.

2. Ersatzversorgung

2.1 Sofern der Kunde über das Energieversorgungsnetz Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Vertrag zugeordnet werden kann, gilt der vom Kunden aus dem Energieversorgungsnetz entnommene Strom als von dem Lieferanten geliefert, wenn dieser nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist (Ersatzversorger). Dabei gelten in Niederspannung die hierzu vom Lieferanten für die Ersatzversorgung veröffentlichten Allgemeinen Preise, bei Mittelspannung die Preise, die der Lieferant nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegt. Der Lieferant kann im Rahmen von § 38 EnWG die Ersatzversorgung des Kunden in Niederspannung verweigern, wenn diese für den Lieferanten aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist oder eine Ausnahme nach § 37 EnWG von der Ersatzversorgung vorliegt, in Mittelspannung, wenn der Kunde nicht bereit ist, angemessene und vom Lieferanten nach billigem Ermessen festzusetzende Vorauszahlungen zu leisten.

2.2 Der Lieferant kann als Ersatzversorger den Stromverbrauch, der auf die erfolgte Ersatzversorgung nach Ziffer 2.1 entfällt, aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen.

2.3 Erlangt der Kunde von den Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung nach Ziffer 2.1 Kenntnis, hat er den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er dem Lieferanten den diesem hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, den der Lieferant auch als Pauschale berechnen kann.

2.4 Der nach Ziffer 2.1 zu Stande gekommene Vertrag über die Ersatzversorgung des Kunden endet in Niederspannung, sobald die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden wieder auf der Grundlage eines wirksamen Vertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung, in Mittelspannung darüber hinaus bei einer Kündigung durch das Unternehmen mit einer Frist von zwei Wochen. Nach dem Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab dem tatsächlichen Beginn der Ersatzversorgung, besteht für den Kunden generell kein Anspruch mehr gegen den Lieferanten auf eine Ersatzversorgung.

2.5 Für die Ersatzversorgung durch den Lieferanten gelten die Abschnitte II, III, IV, Abschnitt V Ziffern 1 und 3 sowie die Abschnitte VI Ziffer 1. und VII entsprechend. Abschnitt III, Ziffer 2.2 gilt mit der Maßgabe, dass der Lieferant den Stromverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen kann und den anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen darf.

2.6 Der Lieferant als Ersatzversorger wird dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis von der Ersatzversorgung den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitteilen. Dabei wird er ebenfalls mitteilen, dass spätestens nach 3 Monaten der Ersatzversorgung für die Fortsetzung des Strombezuges der Abschluss eines neuen Vertrages durch den Kunden erforderlich ist.

VII. Sonstiges

1. Gerichtsstand

Ist der Kunde nicht Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, sondern Unternehmer i. S. v. § 14 BGB und befindet sich der Ort der Elektrizitätsabnahme nicht am Gerichtsort des Lieferanten, ist Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten.

2. Pauschalen

Ist der Lieferant nach dem Vertrag, den ASLB oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem Schaden dem Kunden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen und es ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Kosten nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Der Lieferant ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kunden, der Verbraucher ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

4.1 Der Lieferant wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Lieferant auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Lieferanten an den Kunden beantworten.

Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Lieferanten nicht abgeholfen, wird der Lieferant dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

4.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Lieferant auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstellen nach Ziffer 4.4 angerufen werden, wenn der Lieferant der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Lieferant an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

4.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

4.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323 Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

5. Änderung vertraglicher Regelungen

5.1 Der Lieferant ist, neben Preisänderungen, für die die gesonderte Regelungen nach Abschnitt VI gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die ASLB, unter Beachtung der Interessen des Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an den Kunden, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsabschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

5.2 Abschnitt VI Ziffer 1.4, 1.5 und 1.7 gelten entsprechend.

Die aktuelle Stromkennzeichnung finden Sie auf

www.stw-bad-rodach.de/strom/strom-vertrieb